

INTERVIEW

„Im Zweifel wird die BEHG-Pflicht zu spät festgestellt“

Mit der Einbeziehung von Festbrennstoffen wie Koks und Kohle in den nationalen Brennstoffemissionshandel ist das ursprüngliche Grundprinzip, wer energiesteuerpflichtig ist, ist auch berichts- und abgabepflichtig, teilweise aufgelöst. Welche Fallstricke drohen und was sich nun gegenüber gasförmigen und flüssigen Brennstoffen verändert hat, erklärt der Unternehmensberater Michael Kroehnert im Interview mit dem EID.

VON KAI ECKERT

EID: Herr Kroehnert, seit dem 1.1.2023 gilt die zweite Stufe des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Nun werden auch Festbrennstoffe erfasst. Was hat sich dadurch für die betroffenen Unternehmen geändert?

Michael Kroehnert: Bislang waren die Inverkehrbringer von Brenn- und Kraftstoffen gemäß BEHG verpflichtet, CO₂-Zertifikate in einer Anzahl zu kaufen, die auf Basis der Menge und dem jeweiligen CO₂-Gehalt ihrer in Verkehr gebrachten Brennstoffe berechnet wurde. Mit der zweiten Stufe des BEHG wird diese Logik nun aufgebrochen, denn nun werden im nationalen Emissionshandel nicht nur die Inverkehrbringer, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verwender der Festbrennstoffe in die Berichts- und Abgabepflicht genommen.

EID: Das überrascht, denn bislang galt doch in der Gas- und Mineralölbranche die Faustregel, nur wer für die Lieferung seiner Brenn- und Kraftstoffe energiesteuerpflichtig ist, der muss auch im nationalen Emissionshandel Emissionsberichte und Zertifikate abgeben. Das war eigentlich ein ganz einfaches Prinzip...

Michael Kroehnert: Das stimmt, aber diese einfache Regel, die wir von den flüssigen und gasförmigen Brenn- und Kraftstoffen wie Erdgas, Flüssiggas, Benzin, Diesel und Heizöl her kennen, die gilt in Stufe Zwei des BEHG bei den Festbrennstoffen wie Kohle und Koks nicht mehr. Jetzt kann auch der Verwender fester Brennstoffe berichts- und abgabepflichtig sein.

EID: Woran lässt sich denn festmachen, ob man bei der Nutzung fester Brennstoffe emissionshandelspflichtig wird?

Michael Kroehnert: In der Kohlelieferkette lassen sich verschiedene Szenarien durchspielen. Vereinfacht gesagt kann ein in Deutschland ansässiger Kohlelieferant, der einen Erlaubnisschein nach Paragraph 31 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes besitzt, den Brennstoff steuerfrei beziehen und an einen Endverbraucher ausliefern. Sofern der Endverbrau-

cher die Kohle versteuert bezieht und diese in einer Anlage verwendet, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegt, dann ist der Kohlelieferant verpflichtet, Energiesteuer abzuführen und wird damit ebenso auch BEHG-pflichtig. Besitzt der Endverbraucher hingegen eine Erlaubnis, den Brennstoff steuerfrei zu verwenden und nutzt er die Kohle in einer Anlage, die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegt, dann fällt auf der gesamten Kohlelieferkette keine Energiesteuer an. In diesem Fall ist der Endverbraucher nach dem BEHG emissionshandelspflichtig.

EID: Das klingt jetzt so, als stecke der Teufel im Detail...

Michael Kroehnert: An den zwei exemplarisch dargestellten Szenarien kann man die Komplexität der Thematik im Detail schon erahnen. Versetzen Sie sich doch einmal in die Situation eines Händlers. Um festzustellen für welche Kohle-Menge der Händler nun berichts- und/oder abgabepflichtig ist, braucht es detaillierte Kenntnisse über den jeweiligen Kunden. Die wenigsten Händler können aber konkrete Fragen dazu beantworten. Welcher meiner Kunden verwendet die Kohlen in einer TEHG-Anlage? Oder welchen Erlaubnisschein hat der Kunde jetzt eigentlich? Es bedarf einer Analyse jeder Kunden- und im Zweifel auch Lieferantenbeziehung, um eine mögliche BEHG-Pflicht zu erkennen. Betrachtet ein Kohle-Händler nur Einzelfälle aus seinem Kundenstamm, kommt es schnell zu einer Fehleinschätzung. Gleiches gilt für den Verwender, der wiederum genaue Kenntnisse über seine Lieferanten braucht, um festzustellen, ob die CO₂ Abgabe fälschlicherweise schon früher in der Lieferkette entrichtet wurde.

EID: Welche Konsequenzen drohen den Unternehmen?

Michael Kroehnert: Im Zweifel wird die BEHG-Pflicht zu spät, erst 24 Monate nach Eintreten oder später, von Amts wegen durch die Deutsche Emissionshandelsstelle festgestellt. Dann drohen Ordnungswidrigkeiten und Sanktionen



Foto: Emissionshaendler.com

Michael Kroehnert ist Geschäftsführer der GEMB Gesellschaft für Emissionsmanagement und Beratung und berät Stadtwerke, Industrie- und Mineralölunternehmen.

sowie hohe finanzielle Verluste durch den Nachkauf von dann wahrscheinlich teureren Emissionszertifikaten. Zudem ist es in dem Fall auch wahrscheinlich, dass die CO₂-Kosten nicht in die Produktkalkulation einbezogen wurden, was auch finanziell gut ausgestattete Unternehmen in Existenznöte bringen kann.

EID: Was bedeutet das für ein Unternehmen, wenn es BEHG-pflichtig ist?

Michael Kroehnert: Wenn das Unternehmen seine Pflicht jetzt erst feststellt, sollte der CO₂-Preis schnellstmöglich auf den Preis des jeweiligen Endproduktes aufgeschlagen werden. Außerdem sollte das Unternehmen spätestens bis Ende November 2023 nationale Emissionszertifikate erwerben, um Verluste zu vermeiden und dringend entscheiden, ob es das Know-how zur Erstellung des Emissionsberichtes in 2024 für das Berichtsjahr 2023 intern aufgebaut oder doch lieber von einem Dienstleister eingekauft werden soll. Denn auch hier sind die Kapazitäten oft begrenzt.

EID: Herr Kroehnert, vielen Dank für das Gespräch!